
Bundesgesetz über den Alkohol

Alkoholgesetz (AlkG)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 105 und 118 Absatz 2 Buchstabe a der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,
beschliesst:

1. Kapitel: Zweck und Begriffe

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt einen verantwortungsvollen Umgang mit alkoholischen Getränken.

² Es soll:

- a. den problematischen Alkoholkonsum vermindern;
- b. die Schäden vermindern, die durch problematischen Alkoholkonsum an der eigenen Gesundheit oder an anderen Personen entstehen können;
- c. den Einzelhandel dazu anhalten, seine Tätigkeiten in verantwortungsvoller Weise auszuüben.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *alkoholisches Getränk*: Getränk, das Ethanol enthält;
- b. *Ethanol*: Ethylalkohol (C₂H₅OH) in jeder Form und ohne Rücksicht auf die Art seiner Herstellung und Verwendung; jede andere Alkoholart, die dem menschlichen Konsum dienen kann und den Ethylalkohol zu ersetzen vermag, gilt für die Zwecke dieses Gesetzes als Ethanol;
- c. *Spirituose*: Alkoholisches Erzeugnis, das durch Destillation oder andere technische Verfahren gewonnenes Ethanol enthält; als Spirituosen gelten für die Zwecke dieses Gesetzes auch:

SR

¹ SR 101

1. reines oder verdünntes Ethanol, das zum menschlichen Konsum bestimmt ist;
 2. Getränke mit einem Alkoholgehalt über 18 Volumenprozenten, deren Alkohol ausschliesslich durch Vergärung gewonnen wurde;
- d. *Grosshandel*: die Abgabe oder Vermittlung von Spirituosen:
1. an Wiederverkäufer und Wiederverkäuferinnen; oder
 2. an Unternehmen, die Spirituosen oder andere spirituosenhaltige Erzeugnisse in ihrem Betrieb be- oder verarbeiten.
- e. *Einzelhandel*: jede Abgabe oder Vermittlung von alkoholischen Getränken an den Konsumenten oder die Konsumentin; nicht als Einzelhandel gelten Geschenke an einen bestimmten, eingeschränkten Personenkreis;
- f. *Testkäufe*: von Jugendlichen durchgeführte Scheinkäufe mit dem Zweck, die Einhaltung der Vorschriften des Abgabalters zu überprüfen.

2. Kapitel: Werbung und Abgabe an die Konsumenten und Konsumentinnen

1. Abschnitt: Werbung

Art. 3 Werbung für Spirituosen

- ¹ Die Werbung für Spirituosen muss in Wort, Bild und Ton sachlich sein.
- ² Unsachlich ist die Werbung insbesondere dann, wenn sie:
- a. Situationen des Konsums von Spirituosen zeigt;
 - b. mit Spirituosen ein besonderes Lebensgefühl wie Reichtum, Erfolg, Gesundheit, Sportlichkeit, Jugendlichkeit, Feriengefühle oder Ähnliches verbindet;
 - c. zum Trinken von Spirituosen auffordert.
- ³ Preisvergleichende Angaben oder das Versprechen von Zugaben oder anderen Vergünstigungen sind verboten.
- ⁴ Verboten ist die Werbung für Spirituosen:
- a. auf Gebrauchsgegenständen, die keine Spirituosen enthalten oder damit nicht im Zusammenhang stehen;
 - b. in und an öffentlichen Verkehrsmitteln;
 - c. in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen sowie in Medien und Mediengefässen, die hauptsächlich für Personen unter 18 Jahren bestimmt sind;
 - d. in Radio und Fernsehen.
- ⁵ Verboten ist die Werbung für Spirituosen:

- a. in und an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die öffentlichen Zwecken dienen, und auf ihren Arealen;
- b. auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen;
- c. an Orten, wo sich hauptsächlich Personen unter 18 Jahren aufhalten sowie an Veranstaltungen, die hauptsächlich von Personen unter 18 Jahren besucht werden.

⁶ Die Kantone können die Werbung an weiteren Örtlichkeiten verbieten, sofern das öffentliche Wohl dies erfordert.

Art. 4 Werbung für die übrigen alkoholischen Getränke

¹ Werbung für die übrigen alkoholischen Getränke darf Personen unter 18 Jahren weder zum Trinken alkoholischer Getränke auffordern noch trinkende bzw. zum Trinken auffordernde Personen unter 18 Jahren zeigen.

² Verboten ist die Werbung für die übrigen alkoholischen Getränke:

- a. auf Gebrauchsgegenständen, die hauptsächlich für Personen unter 18 Jahren bestimmt sind;
- b. in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen sowie in Medien und Mediengefässen, die hauptsächlich für Personen unter 18 Jahren bestimmt sind;
- c. an Orten, wo sich hauptsächlich Personen unter 18 Jahren aufhalten, sowie an Veranstaltungen, die hauptsächlich von Personen unter 18 Jahren besucht werden.

³ Die Kantone können die Werbung an weiteren Örtlichkeiten verbieten, sofern das öffentliche Wohl dies erfordert.

2. Abschnitt: Abgabe an die Konsumenten und Konsumentinnen

Art. 5 Bewilligungspflicht für den Einzelhandel

¹ Für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Behörde.

² Die Kantone sehen für die Erneuerung einer Bewilligung ein vereinfachtes Verfahren vor.

³ Für Betriebe, die der Weinhandelskontrolle gemäss Artikel 64 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998² über die Landwirtschaft unterstellt und nur im Weinhandel tätig sind, ist keine Einzelhandelsbewilligung notwendig.

Art. 6 Einzelhandel

¹ Verboten sind:

- a. die Abgabe alkoholischer Getränke durch unbeaufsichtigte Automaten;
- b. die unentgeltliche Abgabe alkoholischer Getränke an einen unbestimmten Personenkreis, namentlich durch Verteilen von Warenmustern oder Durchführung von Degustationen ohne Betreuung durch Personal.

² Die Kantone können den Einzelhandel weiter beschränken, sofern das öffentliche Wohl dies erfordert.

Art. 7 Gewährung von Vergünstigungen

¹ Der Einzelhandel mit Spirituosen unter Gewährung von Zugaben oder anderen Vergünstigungen, die den Konsumenten oder die Konsumentin anlocken sollen, ist verboten.

² Für die übrigen alkoholischen Getränke ist die Gewährung von Zugaben oder anderen Vergünstigungen im Ausschank am Freitag und Samstag von 21.00 bis 09.00 Uhr verboten. Vorbehalten bleibt Artikel 10 Absatz 1.

Art. 8 Abgabebeschränkungen für alkoholische Getränke im Einzelhandel

¹ Spirituosen dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die übrigen alkoholischen Getränke nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden.

² Verboten ist auch die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von alkoholischen Getränken mit dem unmittelbaren Zweck, die Bestimmungen über das Abgabalter zu umgehen.

Art. 9 Testkäufe

¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden können Testkäufe durchführen oder durchführen lassen. Sie können Widerhandlungen gegen das Verbot der Abgabe an Personen unterhalb des gesetzlichen Abgabalters bei den Strafverfolgungsbehörden anzeigen.

² Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen;
- b. die Einzelheiten über die Rekrutierung, Instruktion, Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der eingesetzten Jugendlichen;
- c. die Anforderungen an die Dokumentation der durchgeführten Testkäufe;
- d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.

Art. 10 Kostendeckende Preise

¹ Der Einzelhandel mit alkoholischen Getränken zu nicht kostendeckenden Preisen ist verboten.

² Der Bundesrat legt fest, wie kostendeckende Preise zu berechnen sind.

³ Die Berechnung eines kostendeckenden Preises darf nicht durch einen unrealistischen Einstandspreis im vorgelagerten Grosshandel verfälscht werden.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde kann Ausnahmen vom Grundsatz der kostendeckenden Preise bewilligen:

- a. für den Verkauf bei der Aufgabe der Geschäftstätigkeit;
- b. aus anderen wichtigen Gründen.

Art. 11 Pflicht zum Angebot alkoholfreier Getränke

Ausschankbetriebe müssen mindestens drei alkoholfreie Getränke führen, die:

- a. billiger angeboten werden als das billigste alkoholische Getränk in der gleichen Menge; und
- b. in gleicher Weise angeboten und ausgeschenkt werden wie das billigste alkoholische Getränk.

3. Kapitel: Weitere Massnahmen zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums**Art. 12**

Der Bund kann zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums Projekte und Aktivitäten von gesamtschweizerischem oder überregionalem Interesse mit Beiträgen unterstützen.

4. Kapitel: Kompetenzzentrum**Art. 13**

Die zuständige Behörde fördert als Kompetenzzentrum im Bereich des Alkohols den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Bundesämtern, den Kantonen, der Wirtschaft und den Organisationen der Prävention.

5. Kapitel: Geldforderungen**Art. 14** Fälligkeit von Geldforderungen

Bussen und sonstige Geldforderungen werden mit Eröffnung der Verfügung fällig.

Art. 15 Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist für Bussen und sonstige Geldforderungen beträgt 30 Tage.

Art. 16 Zinsen

¹ Bei verspäteter Zahlung von Geldforderungen ist nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet.

² Ab dem Zeitpunkt, in dem eine Auszahlung von zu Unrecht erwirkten Beiträgen erfolgte, ist ein Verzugszins geschuldet.

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) kann für die Erhebung des Verzugszinses Ausnahmen vorsehen für Fälle, in denen aussergewöhnliche Gründe die Bezahlung als besondere Härte erscheinen lassen.

⁴ Es legt die Zinssätze fest.

Art. 17 Verjährung

¹ Für die Verjährung der Geltendmachung von Geldforderungen gelten die Artikel 25 und 26 des Spirituosensteuergesetzes³ sinngemäss.

² Vorbehalten bleiben die Verjährungsfrist nach Artikel 70 Absatz 3 des Strafgesetzbuches⁴ (StGB) für Ersatzforderungen nach Artikel 71 StGB sowie die Fristen der Verfolgungsverjährung nach StGB oder nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974⁵ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) für Beiträge.

Art. 18 Stundung und Erlass

Ersatzforderungen und nach diesem Gesetz zu Unrecht erwirkte Beiträge können der zahlungspflichtigen Person ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden, wenn aussergewöhnliche Gründe die Bezahlung als besondere Härte erscheinen lassen.

6. Kapitel: Amtshilfe**Art. 19** Amtshilfe unter inländischen Behörden

¹ Die zuständige Behörde und andere inländische Behörden leisten einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Amtshilfe und unterstützen sich gegenseitig.

² Die inländischen Behörden geben der zuständigen Behörde Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bekannt, sofern dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.

³ SR

⁴ SR 311.0

⁵ SR 313.0

7. Kapitel: Datenschutz

Art. 20 Informationssysteme

¹ Die zuständige Behörde darf Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten, sofern dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist. Sie darf Informationssysteme führen, namentlich betreffend:

- a. die Verfolgung und die Beurteilung von Straffällen;
- b. die Behandlung von Amts- und Rechtshilfeersuchen;
- c. die Durchführung von Verwaltungsverfahren;
- d. die Erstellung von Statistiken.

² Der Bundesrat erlässt konkretisierende Bestimmungen über:

- a. die Organisation und den Betrieb der Informationssysteme;
- b. die Kataloge der zu erfassenden Daten;
- c. den Zugriff auf die Daten;
- d. das Bearbeiten der Daten;
- e. die Dauer des Aufbewahrens der Daten;
- f. das Archivieren und das Vernichten der Daten;
- g. die Datensicherheit.

³ Die zuständige Behörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten aus Informationssystemen anderer Behörden des Bundes und der Kantone beschaffen und bearbeiten, sofern dies in anderen Erlassen des Bundes beziehungsweise in kantonalen Erlassen vorgesehen ist.

Art. 21 Datenbekanntgabe an inländische Behörden

¹ Die zuständige Behörde darf Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden Daten sowie Feststellungen, die das eigene Personal bei der Ausübung seines Dienstes gemacht hat, bekannt geben, sofern dies für den Vollzug ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

² Es dürfen namentlich folgende Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bekannt gegeben werden:

- a. Angaben über hängige und abgeschlossene Verwaltungs-, Verwaltungsstraf- und Strafverfahren sowie über verwaltungs-, verwaltungsstraf- und strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen aus ihrem Zuständigkeitsbereich;
- b. Angaben über begangene oder möglicherweise bevorstehende strafbare Handlungen, einschliesslich Widerhandlungen gegen Erlasse des Bundes, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich Zweck und Inhalt der Datenbekanntgabe.

⁴ Die bekannt gegebenen Daten dürfen ausschliesslich zweckkonform verwendet werden. Sie dürfen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde nicht an Dritte weitergeleitet werden.

8. Kapitel: Rechtsmittel

Art. 22

Verfügungen der zuständigen Behörde nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁶ über das Verwaltungsverfahren (VwVG) können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

9. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 23 Missachtung der Werbe- und der Einzelhandelsvorschriften

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer:

- den Vorschriften über die Beschränkung der Werbung nach Artikel 3 zuwiderhandelt;
- die Vorschriften über die Ausübung des Einzelhandels nach Artikel 6, 7, 8, 10 oder 11 verletzt.

² Handelt der Täter oder die Täterin fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 20 000 Franken.

Art. 24 Ordnungswidrigkeiten

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes, eine Ausführungsbestimmung, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn oder sie gerichtete Verfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5 000 Franken bestraft.

² Geringfügige Widerhandlungen können mit einer Verwarnung geahndet werden; diese kann mit einer Kostenaufgabe verbunden werden.

Art. 25 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und können die nach Artikel 6 VStrR⁷ strafbaren Personen nicht oder nur mit unverhältnismässigen Untersuchungsmassnahmen ermittelt werden, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilen.

⁶ SR 172.021

⁷ SR 313.0

Art. 26 Strafverfolgung

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden nach dem VStrR⁸ verfolgt und beurteilt.

² Verfolgende und urteilende Behörde ist ... [wird später ergänzt]

³ Für die Aufstellung von Strafbestimmungen wegen Widerhandlungen gegen Artikel 5 Absatz 1 sowie für die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen gegen die Artikel 6, 7, 8 und 11 sind die Kantone zuständig.

10. Kapitel: Schuldbetreibung**Art. 27**

¹ Die Betreibung auf Pfändung nach Artikel 42 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁹ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) ist einzuleiten, wenn die Zahlungsfrist, welche der zahlungspflichtigen Person gesetzt wurde, unbenützt abgelaufen ist.

² Wurde über die zahlungspflichtige Person der Konkurs eröffnet, so kann die zuständige Behörde ihre Forderung im Rahmen dieses Konkursverfahrens geltend machen.

³ Rechtskräftige Verfügungen der zuständigen Behörde sind einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 SchKG gleichgestellt.

⁴ Die endgültige Kollokation einer bestrittenen Forderung unterbleibt, bis eine rechtskräftige Verfügung der zuständigen Behörde vorliegt.

11. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 28** Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er bestimmt die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständige Behörde.

Art. 29 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

Art. 30 Übergangsbestimmungen

¹ Nach bisherigem Recht rechtskräftig erlassene Verfügungen werden durch das neue Recht nicht berührt.

² Auf laufende Beschwerdeverfahren ist das neue Recht anwendbar.

⁸ SR 313.0

⁹ SR 281.1

Art. 31 Koordination mit dem Spirituosensteuergesetz

¹ Falls das Spirituosensteuergesetz vom (Datum)¹⁰ nicht gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft tritt, erlässt der Bundesrat bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung die nötigen spirituosensteuerrechtlichen Bestimmungen und bestimmt die für deren Vollzug zuständige Behörde.

² Dabei hält er sich soweit als möglich an das bisherige Recht.

Art. 32 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, ...

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Ständerat, ...

Der Präsident:

Der Sekretär:

(Art. 30)

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Das Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932¹¹ wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 24. März 2006¹² über Radio und Fernsehen

Art. 10 Abs. 1 Bst. b

¹ Unzulässig ist Werbung für:

- b. Spirituosen nach Artikel 2 Buchstabe c des Alkoholgesetzes vom (Datum)¹³; der Bundesrat erlässt zum Schutz der Gesundheit und der Jugend weitere Einschränkungen;

2. Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992¹⁴

Art. 48 Abs. 1 Bst. l

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- l. den auf dieses Gesetz gestützten Werbebeschränkungen für Tabak und andere Raucherwaren zuwiderhandelt;

Art. 60 Übergangsbestimmung

Bis zum Erlass besonderer Bestimmungen über Werbebeschränkungen in diesem Gesetz kann der Bundesrat die Werbung für Tabak, welche sich hauptsächlich an Personen unter 18 Jahren richtet, einschränken. Vorbehalten bleiben die Werbebeschränkungen nach dem Bundesgesetz vom 24. März 2006¹⁵ über Radio und Fernsehen.

3. Bundesgesetz vom 23. März 2001¹⁶ über das Gewerbe der Reisenden

¹¹ SR 680

¹² SR 784.40

¹³ SR

¹⁴ SR 817.0

¹⁵ SR 784.40

¹⁶ SR 943.1

Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Beschränkungen für bestimmte Waren und Dienstleistungen

¹ *Aufgehoben*

² Der Bundesrat kann aus polizeilichen Gründen den Vertrieb bestimmter Waren und Dienstleistungen durch das Reisengewerbe einschränken oder ausschliessen.

